

PROTOKOLL

über die Gemeinderatssitzung

am Montag, 04.07.2011

im Gemeindesitzungssaal

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 23.00 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister: Ing. Alois Margreiter als Vorsitzender
Herr Bürgermeisterstellvertreter: Ing. Valentin Koller

Die Gemeinderäte:
GV Josef Achleitner (ÖVP)
GR Martina Lichtmannegger (ÖVP)
GV Jakob Hager (ÖVP)
GR Josef Gruber (ÖVP)
GR Josef Schwaiger (ÖVP)
GR Martha Hollaus (ÖVP)
Josef Auer (Ersatzmitglied ÖVP)
GV Johann Schwaiger (PUB)
GR Peter Hohlrieder (PUB)
GR Hermann Manzl (SPÖ)
Georg Buchholz (Ersatzmitglied SPÖ)
GR Adolf Moser (JB)
GR Sonja Gschwentner (JB)

Außerdem anwesend:
Josef Hoppichler,
Dr. Georg Cernusca und Ing. Anton
Gangelberger zu Pkt. 1 der TO
Mag. Klaus Adamer zu Pkt. 2 der TO

Entschuldigt war:
GR Andreas Atzl
GR Klaus Plangger

Nicht entschuldigt war:---

Zuhörer: 8

Schriftführer Mag. Thomas Rangger

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hievon 15; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Tagesordnung:

Pkt.

1. Information zum geplanten Baulandumlegungsverfahren durch Herrn Josef Hoppichler, Amt der Tiroler Landesregierung
2. Präsentation des Vorentwurfes betreffend die Sanierung und Erweiterung der Volksschule Dorf durch Architekt Mag. Klaus Adamer
3. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 21.3.2011 und 17.5.2011, Berichte des Bürgermeisters

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 4.7.2011

Seite 2

4. Beratung und Beschlussfassung über Richtlinien zur Verwaltung des Breitenbacher Sozialfonds
5. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH
6. Kenntnisnahme der Kassenprüfungsniederschriften 01/2011 und 02/2011
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Rückerstattung der Vergnügungssteuer
8. Berichte der Ausschussobleute
9. Personalangelegenheiten
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und geht zur Tagesordnung über.

Pkt. 1) Information zum geplanten Baulandumlegungsverfahren durch Herrn Josef Hoppichler, Amt der Tiroler Landesregierung

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass die vorliegenden Widmungsansuchen gemeinsam mit dem örtlichen Raumplaner und den zuständigen Abteilungen beim Amt der Tiroler Landesregierung vorgeprüft wurden. Dabei gibt es 5 verschiedene Fälle:

- Klare Fälle: Innerörtliche Bereiche ohne Probleme mit der Grünzone
- Raumordnerisch bewilligbar, aber Probleme mit der Grünzone
- Lösungen nur gemeinsam möglich
- Baulandumlegungsverfahren
- Klare Ablehnungsfälle

In den Monaten März bis Mai 2011 wurden mit allen Widmungswerbern und dem Raumordnungsausschuss, in welchem alle Gemeinderatsfraktionen vertreten sind, ausführliche Einzelgespräche geführt.

Zum Baulandumlegungsverfahren: Dr. Peter Hollmann, Amt der Tiroler Landesregierung, hat geraten, im innerörtlichen Bereich zwischen Wirtssiedlung, Spinnerei Jordan und Kalinengasse ein Baulandumlegungsverfahren anzustrengen. Der Bürgermeister betont, dass in den nächsten 10 Jahren an der Vertragswidmung festgehalten werden soll. Nachdem absehbar wurde, dass die Bearbeitung der großen Zahl an Umwidmungsanträgen noch Monate beanspruchen wird, hat der GR in seiner letzten Sitzung beschlossen, dass beim Amt der Tiroler Landesregierung die Verlängerung der Gültigkeit des bestehenden Raumordnungskonzeptes um max. 2 Jahre beantragt wird. Dies war notwendig, weil sonst nach dem 13. Juni 2011 keine Umwidmung der im bisherigen Konzept vorgesehenen Widmungsflächen mehr möglich wäre. Der Bgm. hofft, bis zum Frühjahr 2012 die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes beschließen zu können.

Herr Josef Hoppichler, Amt der Tiroler Landesregierung, informiert die Anwesenden über das geplante Baulandumlegungsverfahren:

Baulandumlegungsverfahren sind eher im Oberland und im Außerfern üblich. Das Baulandumlegungsverfahren ist im III. Teil (§ 75 bis § 96) des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 geregelt. Die Baulandumlegung dient der Neuregelung der Grundstücksordnung in einem bestimmten Ge-

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 4.7.2011

Seite 3

biet, das aufgrund der bestehenden Grundstücksordnung einer Bebauung und zweckmäßigen verkehrsmäßigen Erschließung insgesamt nicht zugänglich ist. Die umzulegenden Flächen müssen bereits als Bauland gewidmet sein oder im Raumordnungskonzept als Entwicklungsflächen ausgewiesen sein.

Ablauf der Baulandumlegung:

- Einleitung: Antrag Gemeinde oder mind. 50 % der Eigentümer, auf die mind. 50 % der Grundfläche entfällt; Verordnung der Tiroler Landesregierung
- Rechtswirkungen: unter anderem Bauverbot für Neubauten, wenn bereits gewidmete Grundstücke betroffen sind
- Grenzfeststellung: Vermessung, Grenzverhandlung vor Ort und Grenzfeststellungsbescheid
- Neuregelung der Grundstücksordnung: Grundeigentümer erhält Fläche der eingebrachten Grundstücke abzüglich aufzubringende Flächen (Wege); Wege kommen in weiterer Folge zum öffentlichen Gut; Vorbehaltsflächen (z.B. Spielplatz) sind gegen Entschädigung abzutreten
- Entwurf der Neuordnung, mündliche Verhandlung
- Erschließungsplan
- Umlegungsbescheid
- Umlegungsübereinkommen, Umlegungsverträge
- Eigentumsübergang, Leistung der Geldabfindungen und Vergütungen
- Einstellung des Verfahrens: Verordnung Landesregierung

Das Baulandumlegungsverfahren ist für die Grundeigentümer äußerst günstig. Die Vermessungskosten werden unter den Grundeigentümern aufgeteilt; alle anderen Kosten übernimmt das Amt der Tiroler Landesregierung. Es sind z.B. auch keine Grunderwerbssteuer und Grundbuchgebühr zu entrichten.

Die alten Grenzen verschwinden. Die eingebrachten Flächen abzüglich Wege müssen den Eigentümern annähernd in diesem Bereich rückerstattet werden. Die Größe der Grundstücke muss der Gemeindestruktur entsprechen.

Die neuen Grundstücke sind im Bereich der alten Grenzen.

Das Raumordnungskonzept muss aufsichtsbehördlich genehmigt sein. Dann erst kann das Baulandumlegungsverfahren in die Wege geleitet werden.

Die Bauplatzgröße gibt die Gemeinde vor. Seitens der Gemeinde Breitenbach wurde bisher nie vorgeschrieben, Grundstücke zu einem bestimmten Preis zu verkaufen.

Die Baulandumlegung gibt nur dann Sinn, wenn alle Eigentümer dahinter stehen. Ansonsten kann das Verfahren viele Jahre hinausgezögert werden.

Herr Hoppichler informiert die Anwesenden, dass in der Praxis erst Probleme bei der Neueinteilung entstehen. Das Baulandumlegungsverfahren kann erst nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung des Raumordnungskonzeptes eingeleitet werden.

Wenn nach Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens einige Grundeigentümer gegen die Umlegung sind, ist noch zu prüfen, ob zu diesem Zeitpunkt das Raumordnungskonzept noch geändert werden kann und ohne Baulandumlegung Grundstücke umgewidmet werden können.

Nach Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens können die betreffenden Grundstücke umgewidmet werden. Wenn die Gemeindeskriterien (Kinder oder Einheimische) nicht erfüllt werden, braucht die Gemeinde nicht umzuwidmen.

Auch ist noch zu prüfen, ob ein flächenmäßig kleineres Umlegungsverfahren überhaupt Sinn machen würde.

Pkt. 2) Präsentation des Vorentwurfes betreffend die Sanierung und Erweiterung der Volksschule Dorf durch Architekt Mag. Klaus Adamer

Architekt Mag. Adamer trägt dem GR den Vorentwurf betr. die Sanierung und Erweiterung der Volksschule Dorf vor.

Bei der Ausschuss-Sitzung am 14.4.2011 wurde der gegenständliche Grobentwurf bereits präsentiert. Dieser ist bei den Ausschussmitgliedern gut angekommen. Festgestellt wird, dass das Architekturbüro Adamer°Ramsauer noch nicht mit dem Umbau der Volksschule Dorf betraut ist. Aber welches Büro kennt das Gebäude der Volksschule besser (Umbau in den 90-er Jahren)?

Wichtige Fragen: Ob das Architekturbüro Adamer°Ramsauer mit der Sanierung und Erweiterung der Volksschule Dorf betraut wird oder nicht, ob ein anderer Architekt eingeladen wird oder nicht oder ob im Herbst über einen Neubau nachgedacht wird oder nicht, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Kostenschätzung für Umbau bzw. Neubau:

Sanierung + Erweiterung Volksschule Breitenbach		
Kosten – Vergleich Umbau/Neubau		
1. Umbau lt. Vorprojekt	ca.	850.000,00 €
Kosten abhängig von Sanierungsgrad (Vorteil → dieser ist nach Budget frei wählbar)		
+ Honorare ca. 20%	ca.	170.000,00 €
gesamt exkl. MWSt.	ca.	1.020.000,00 €
2. Neubau bei Raumprogramm wie Bestand		
muss komplett gebaut werden bzw. Kubatur wie Bestand $1.215,00\text{m}^2 + 135,00\text{m}^2 = 1.350,00\text{m}^2 + \text{MWSt.} = 1.500,00\text{m}^2$ $1.500,00\text{m}^2 \times 3,60\text{m} = 5.400,00\text{m}^3 \text{ €} 345,00 =$		
	ca.	1.883.000,00 €
+ Honorare ca. 15%	ca.	280.000,00 €
gesamt exkl. MWSt.	ca.	2.143.000,00 €
+ Grundkosten + Aufschließungskosten + MWSt.		

Architekten ADAMER °RAMSAUER

A-6330 Kufstein, Oberer Stadtplatz 5A

36

Der Bgm. gibt zu bedenken, dass sich die Ausschussmitglieder am 14.4.2011 einvernehmlich für die Sanierung und nicht für einen Neubau ausgesprochen haben. Bürgermeister Ing. Alois Margreiter möchte aber trotzdem vor einer Entscheidung über die Erweiterung der VS Dorf die Neu-

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 4.7.2011

Seite 5

bauvariante umfassend prüfen. Bei einem Umbau ist genug Kapazität auch für die Kinder aus der später aufzulassenden Volksschule Haus vorhanden.

GV Achleitner kommen die Umbaukosten eher niedrig vor. Ein Neubau erscheint ihm aber nicht finanzierbar.

EM Georg Buchholz regt an, über einen Neubau nachzudenken.

Die präsentierte Sanierung und Erweiterung der Volksschule Dorf könnte in 2 bis 3 Sommerferien durchgezogen werden. Wenn ein oder mehrere Jahre nichts gemacht wird, ist dies auch kein Problem.

Pkt. 3) Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 21.3.2011 und 17.5.2011, Berichte des Bürgermeisters

Der Bgm. stellt das Protokoll der GR-Sitzung vom 21.3.2011 zur Diskussion.

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll vom 21.3.2011 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Der Bgm. stellt das Protokoll der GR-Sitzung vom 17.5.2011 zur Diskussion.

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll vom 17.5.2011 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Es folgen die Berichte des Bürgermeisters:

Sommerbetreuung 2011:

Der Bgm. informiert die Anwesenden über die aktuelle Anmeldung für die Sommerbetreuung 2011:

07.00 - 13.00 h	EUR 10,- pW	ohne Mittagstisch	{X}				
07.00 - 16.00 h	EUR 30,- pW	mit Mittagstisch	{X+MT}	SUMME			
				GESAMT			

KW 28	KW 29	KW 30	KW 31	KW 32	KW 33	KW 34
11.-16.07.	18.-22.07.	25.-29.07.	01.-05.08.	08.-12.08.	15.-19.08.	22.-26.08.
16	20	25	27	21	22	15
2				2	4	4
18	20	25	27	23	26	19

2. Gruppe

Schmiedhaus:

Gemäß Grundbuchsbeschluss vom 22.6.2011 ist die Gemeinde Breitenbach nunmehriger Eigentümer der EZ 92, GB 83104 Breitenbach (Schmiedhaus).

Oberflächenwässer Grub:

Die endgültige Ableitung der stoßweisen Oberflächenwässer im Bereich der Schottergrube Unter-rainer und Firma Innerbichler, Ortsteil Schönau, muss noch endgültig gelöst werden.

Tribünenbau:

Der Tribünenbau ist in vollem Gang. Aus dem Sportförderungsfonds gibt es eine Förderung in Höhe von € 22.500,-.

Schulsprengel:

Kinder aus „Vorhof“ (Peisselberg) sind dem Schulsprengel Dorf angehörig. Dennoch darf ein Kind die Volksschule Haus besuchen, wenn eine mögliche Klassenteilung dadurch nicht verhindert wird.

Vergaben:

Die Spielgeräte für das „Badl“ sowie die Einrichtung des Schülerhortes wurden bereits vergeben.

Stufen in der Hauptschule:

Die abgebrochenen Natursteinstufen in der Hauptschule wurden durch einen Steinmetz fachmännisch repariert.

Glasbläserei Ruprechter:

Das Gerücht, dass Richard Ruprechter im Betriebsgebäude im Gewerbegebiet Schönau eine Wohnung vermieten soll, ist nicht wahr.

ÖBB (ehemals BEG):

Das UVP-Verfahren soll in der letzten Septemberwoche 2011 stattfinden.

Fortschreibung Raumordnungskonzept:

Der Bgm. ist mit dem Fortschritt der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes zufrieden.

Urnenwand:

Es gibt bereits mehrere Varianten für eine neue Urnenwand.

Erweiterung Friedhof:

Die Gespräche mit dem Pfarrer bezüglich der Erweiterung des Friedhofes verlaufen sehr konstruktiv. Es sind nämlich nur mehr 20 bis 25 freie Erdgräber vorhanden.

Sanierung L211:

Die Firma STRABAG AG führt im Auftrag des Baubezirksamtes Kufstein auf der L211 von km 17,6 bis km 18,13 (zwischen Kleinsöll und Glatzham) Sanierungsarbeiten durch. Dabei wird der Straßenkörper ausgetauscht und die gesamte Straße auf eine Länge von ca. 530 m neu asphaltiert. Daher ist eine gänzliche Straßensperre von insgesamt 2 Wochen im Zeitraum KW 28 bis KW 30 (11.7. bis 29.7.2011) erforderlich. Da für den Regiobus etwa über Berg/Egg keine Umleitungsmöglichkeit besteht, wird in diesem Zeitraum die Busrunde von First über Schönau bis Glatzham vorübergehend eingestellt. Die Strecke Dorf (Ascher) bis Kleinsöll (Feuerwehrhaus) wird fahrplanmäßig befahren. Der Werksverkehr für die Firma Sandoz wird in direktem Einvernehmen mit Werkverkehrsteilnehmern und Busunternehmern eingeschränkt aufrechterhalten.

Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung über Richtlinien zur Verwaltung des Breitenbacher Sozialfonds

Der Bgm. hat vor der letzten GR-Sitzung einen Entwurf über Richtlinien zur Verwaltung des Breitenbacher Sozialfonds ausgearbeitet. Die GR-Fraktion PUB hat diesen Vorschlag überarbeitet. Bei der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familie und Schule am 24.5.2011 wurde der Vorschlag der PUB erneut geringfügig adaptiert. Diese Fassung wird vom Bgm. verlesen.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Richtlinien zur Verwaltung des Breitenbacher Sozialfonds festzulegen:

Richtlinien zur Verwaltung des „Breitenbacher Sozialfonds“

1. Zweck des Sozialfonds:

Der Sozialfonds der Gemeinde Breitenbach am Inn hat den Zweck, Breitenbacher Gemeindebürger bei unverschuldeten und akuten Notfällen rasch, unbürokratisch und anonym zu helfen.

Die Hilfe besteht ausschließlich aus finanziellen Unterstützungen. Die Überprüfung der Anträge sowie die Verwaltung und Auszahlung der Mittel wird lt. GR-Beschluss vom 17.05.2011 wie folgt geregelt:

2. Organe des Sozialfonds:

a) Die Verwaltung des Sozialfonds obliegt dem Ausschuss für Soziales, Familie und Schule. Der Sozialfonds wird vom Obmann/der Obfrau des Sozialausschusses gemeinsam mit dem Bürgermeister nach außen vertreten. Entscheidungen über Zuwendungen aus dem Sozialfonds im Ausmaß von über Euro 200,00 bzw. ablehnende Entscheidungen sind vom Obmann/der Obfrau des Sozialausschusses und dem Bürgermeister zu unterfertigen.

b) Die Überprüfung des Sozialfonds erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Breitenbach, welcher im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde auch den Sozialfonds für das vorangehende Kalenderjahr zu prüfen und im Zuge des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung dem Gemeinderat Bericht zu erstatten hat.

Der Bericht über die Überprüfung des Sozialausschusses umfasst dessen gesamte Einnahmen und Ausgaben im Berichtsjahr, wobei aber eine Aufschlüsselung in die einzelnen Auszahlungsbeträge aus Anonymitätsgründen nicht zu erfolgen hat.

c) Jährlich einmal ist in der Gemeindezeitung die Summe der Einnahmen und der Ausgaben des Sozialausschusses zu veröffentlichen.

d) Die Fondsmittel werden von der Gemeindebuchhaltung verwaltet und für den Sozialfonds wird ein eigenes Konto (Sparbuch) bei der RAIBA MUT, Bankstelle Breitenbach (Konto-Nr. 50.14.956) geführt.

3. Antragstellung:

a) Anträge auf Zuwendungen aus dem Sozialfonds können entweder mündlich oder schriftlich beim Gemeindeamt Breitenbach gestellt werden. Der Antrag kann von Vereinen, Privatpersonen und Firmen, aber auch von den Betroffenen selbst gestellt werden. Die Gemeinde Breitenbach ist berechtigt, von sich aus durch den Ausschuss für Soziales, Familie und Schule ein Verfahren auf Auszahlungen durch den Breitenbacher Sozialfonds einzuleiten.

b) Der Sozialausschuss der Gemeinde Breitenbach ist berechtigt, alle für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen und Informationen vom Antragsteller bzw. den Begünstigten einzuholen. Das Verfahren selbst erfolgt mit Ausnahme der Bestimmungen dieser Richtlinien formlos; es gilt der Grundsatz einer möglichst schnellen und unbürokratischen Abwicklung von Ansuchen auf Auszahlungen aus dem Sozialfonds.

4. Zuwendungen aus dem Sozialfonds:

a) Unterstützungen aus dem Sozialfonds erfolgen ausschließlich in Form von finanziellen Zahlungen. Die Entscheidung über Auszahlungen erfolgt grundsätzlich mit Beschluss des Ausschusses für Soziales, Familie und Schule mit einfacher Mehrheit.

b) Die Obfrau / der Obmann des Ausschusses für Soziales, Familie und Schule ist jedoch berechtigt, in akuten Notfällen ohne vorherige Befassung des Sozialausschusses der Gemeinde Breitenbach Auszahlungen bis zu einem Betrag von € 200,- zu tätigen.

Derartige Auszahlungen sind dem Ausschuss spätestens bei der nächsten Ausschusssitzung zur Kenntnis zu bringen.

c) Vorschläge von Spendern für die Verwendung der in den Sozialfonds eingebrachten Mittel sind bei der Auszahlung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

5. Aufbringung von Geldmitteln:

Der Sozialfonds wird in erster Linie aus Zuwendungen von Vereinen, Privatpersonen und Firmen mit finanziellen Mitteln versorgt.

Auch die Gemeinde Breitenbach kann den Sozialfonds nach Fassung eines Gemeinderatsbeschlusses mit einfacher Mehrheit aus dem ordentlichen Haushalt unterstützen.

6. Anonymität:

Alle Anträge und dazugehörige Unterlagen und Informationen sind vom Sozialausschuss der Gemeinde Breitenbach bzw. dem Obmann/der Obfrau streng vertraulich zu behandeln; Auszahlungen an Bedürftige haben unter größtmöglicher Wahrung ihrer Anonymität zu erfolgen.

7. Rechtsanspruch:

Der Sozialausschuss der Gemeinde Breitenbach bzw. der Obmann/die Obfrau haben nach pflichtgemäßem Ermessen über die einlangenden Anträge zu entscheiden. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Zuwendungen aus dem Sozialfonds besteht nicht.

Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

Der Bgm. trägt wesentliche Inhalte des nachstehenden Dienstbarkeitsvertrages samt Lageplan vor:

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH mit dem Sitz in Innsbruck,
Salurner Straße 15, (in der Folge TIGAS genannt) einerseits und dem folgenden Eigentümer

Anteil	Eigentümer
1/1	Gemeinde Breitenbach, Breitenbach Nr. 135, 6252 Breitenbach

(in der Folge Grundeigentümer genannt) andererseits wie folgt:

I.

Der Grundeigentümer räumt der TIGAS folgende dingliche Rechte als Dienstbarkeit ein:

1. Das Recht auf nachstehend angeführten Grundstücken eine Reduzierstation samt Fundamenten sowie unterirdisch verlegten Kabeln zu errichten und zu erhalten.

KG	EZ	Gp	Trassenplan Nr.
83104 Breitenbach	616	3461/46	Planausschnitt

2. Das Recht zu 1 umfasst einen um die Anlage laufenden, durchgehend 1,00 m breiten Schutzstreifen. Innerhalb des Schutzstreifens verpflichtet sich der Grundeigentümer jedwede Handlung zu unterlassen, die den sicheren Bestand der Anlage beeinträchtigen oder auch nur gefährden kann. Im Zweifel gilt hierbei die Entscheidung der TIGAS, so dass jede vom Grundeigentümer beabsichtigte Maßnahme 1 Monat vor ihrer Inangriffnahme der TIGAS schriftlich oder mündlich gemeldet werden muss. Die Fläche für Station und Schutzstreifen beträgt 5 x 3 m, also insgesamt 15 m².
3. Das Recht auf nachstehend angeführten Grundstücken zu der vom Dienstbarkeitsrecht zu Punkt 1 und 2 erfassten Fläche von der nächst erreichbaren öffentlichen Wegfläche und von der Trasse der Ferngasleitung her zu gehen und zu fahren.

KG	EZ	Gp	Trassenplan Nr.
83104 Breitenbach	616	3461/46	Planausschnitt

4. Das Recht auf nachstehend angeführten Grundstücken und zwar auf einem Grundstreifen in einer Breite von 1 m Leitungen zum Transport gasförmiger Primärenergie (wie z.B. Erdgas) in der nachstehend angeführten Anzahl samt Zubehör entsprechend diesem Vertrag als integrierenden Bestandteil beigefügten Trassenplanausschnitt (in der Folge kurz: Leitung genannt) zu verlegen. Gase über 20 °C dürfen nicht transportiert werden.

Zahl	Art der Leitungen	max. Durch- messer	max. zulässiger Betriebsdruck	Dienstbar- keitsbreite
1	Niederdruckleitung	160	6 bar	2 x 0,5 m
1	Niederdruckleitung	160	1 bar	2 x 0,5 m
	Zubehör (Steuerleitungen)			

Es wird festgestellt, dass in der als Zubehör verlegten Steuerleitung keine Daten für Dritte übertragen werden.

KG	EZ	Gp	Trassenplan Nr.
83104 Breitenbach	616	3461/46	Planausschnitt

Die seitlichen Grenzen des so belasteten Grundstückstreifens ergeben sich in einem Abstand von je 1,0 Meter von der Achse der Erdgasleitung DA160 6bar bzw. je 0,5 Meter von der Achse der Erdgasleitung DA160 1bar. Die Situierung des belasteten Grundstückstreifens sowie der oberirdischen Anlagen ergibt sich aus dem beiliegenden Trassenplanausschnitt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Urkunde darstellt. Sofern die Leitungen mit Abweichungen vom ursprünglichen, diesem Vertrag integrierten Trassenplanausschnitt verlegt werden, ist die TIGAS ver-

pflichtet, mit dem Grundeigentümer das Einvernehmen herzustellen und einen neuen Trassenplanausschnitt auszufolgen.

5. Das Recht, diese Anlagen auf dem unter Punkt 1, 2 und 4 genannten Grundstücksteilen zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern sowie Kunden anzuschließen und die notwendigen oberirdischen Anlagen zu errichten und zu erhalten. Als oberirdische Anlagen gelten Marker sowie Kathodenmessstellen. Von diesem Recht ist auch die Befugnis umfasst, Boden- oder Pflanzenhindernisse auf dem belasteten Grundstückstreifen, die den sicheren Bestand der Anlagen und die Arbeit hieran beeinträchtigen oder auch nur gefährden, zu entfernen sowie überhaupt alles zu unternehmen und vorzukehren, was für den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Anlagen erforderlich erscheint. Insbesondere darf zur Ausübung dieser Rechte der belastete Grundstückstreifen während der Bauzeit und bei unaufschiebbaren Arbeiten während des Betriebes jederzeit durch beauftragte Personen, die sich über Verlangen auszuweisen haben, betreten werden.

Bei regelmäßigen Wartungsarbeiten oder geplanten Erneuerungsarbeiten ist der Grundeigentümer 14 Tage vor Beginn der Arbeiten zu verständigen. Aufschiebbare Arbeiten sind möglichst in die Zeit der Vegetationsruhe zu verlegen.

Es dürfen auf dem belasteten Grundstückstreifen Materialien und Geräte an- und abtransportiert sowie während der Bauzeit und bei Reparaturen abgelagert werden. Leitungen anderer Art, soweit diese zum Betrieb technisch erforderlich sind, dürfen unterirdisch verlegt und es darf, soweit erforderlich und zweckmäßig, auch mit entsprechenden Fahrzeugen auf dem belasteten Grundstückstreifen gefahren werden.

II.

1. Der Grundeigentümer übernimmt im Rahmen der zu Gunsten der TIGAS eingeräumten Dienstbarkeit die Verpflichtung, innerhalb des vertraglich festgelegten Dienstbarkeitsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten, keine über die für die landwirtschaftliche Nutzung, zu der auch die Einsaat von Luzerne gehört, erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten vorzunehmen und keine Bäume oder Sträucher zu pflanzen.
2. Die TIGAS unterläßt die Einzäunung des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstückstreifens und alles, was über die eingeräumte Dienstbarkeit hinaus die Begehbarkeit und Befahrbarkeit behindern könnte, ausgenommen die oben unter Pkt. I genannten oberirdischen Anlagen.
3. Die Verlegung der Leitung samt unterirdisch verlegtem Zubehör erfolgt mindestens mit 0,8 Meter Erdüberdeckung bezogen auf das Niveau des ursprünglichen Geländes und den Scheitelpunkt des verlegten Rohres.
4. Die TIGAS erklärt, dass die Errichtung von land- und forstwirtschaftlich üblichen Zäunen und Wegen, die Führung elektrischer Leitungen, die Errichtung von Be- und Entwässerungsanlagen, die Verlegung von Wasserleitungen und Kanalisierungen oberhalb und unterhalb der Leitungen keine Beeinträchtigung der eingeräumten Servitute darstellt, sofern der Grundeigentümer vor Beginn der Verlegung das Einvernehmen mit der TIGAS herstellt und die von der TIGAS im technisch erforderlichen Ausmaß verlangten Sicherheitsvorkehrungen auf Kosten der TIGAS erfüllt werden.

III.

Als Gegenleistung für die vom Grundeigentümer der TIGAS in diesem Vertrag eingeräumte Dienstbarkeit zahlt die TIGAS an den Grundeigentümer einen einmaligen Betrag, der bei beglaubigter Unterfertigung dieses Vertrages durch den Grundeigentümer zur Zahlung fällig wird.

IV.

1. Der Grundeigentümer ist einverstanden, dass bei den für die Errichtung der Station und die Verlegung der Leitungen samt Zubehör erforderlichen Bauarbeiten zu diesem Zweck insgesamt ein 4 Meter breiter Grundstreifen (im Folgenden Arbeitsstreifen genannt) benutzt und erforderlichenfalls nach Vorliegen einer Rodungsbewilligung gerodet wird. In diesem Arbeitsstreifen von 4 Meter ist der 1 m breite Servitutstreifen eingeschlossen. Der Verlauf dieses Grundstreifens ist im beiliegenden Trassenplanausschnitt eingezeichnet.
2. Sollten später im Zuge der Wartungs- und Reparaturarbeiten Schäden verursacht werden, so sind diese analog zu den Bestimmungen dieses Vertrages von der TIGAS dem Grundeigentümer zu ersetzen.
3. Der Grundeigentümer wird vor Beginn der Errichtungs- und Verlegungsarbeiten der TIGAS zur Kenntnis bringen, wenn seines Wissens nach die Leitung mit einer bestehenden Betriebsanlage (z.B. Wasserleitung, Drainage, Weg) in Kollision gerät oder wird sie darauf aufmerksam machen, wenn Projekte solcher Art konkret geplant wurden und in absehbarer Zeit zur Ausführung kommen sollen. Im Falle der Meldung einer bestehenden Betriebsanlage (z. B. Wege, Entwässerungsanlage) verpflichtet sich die TIGAS auf ihre Kosten eine Beweissicherung durchzuführen, um einen späteren Schadensausgleich abwickeln zu können. Die TIGAS wird bei der Verlegung der Leitung darauf Rücksicht nehmen und, sofern bestehende Anlagen durch die Verlegungsarbeiten beeinträchtigt werden, diese mindestens in ihrer früheren Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Beschaffenheit entsprechend den Wünschen des Grundeigentümers wiederherstellen.

V.

1. Die TIGAS zahlt dem Grundeigentümer auf Grund der Bestimmungen dieses Vertrages folgende Entschädigung:

Gegenleistung:

- a) Für die vom Grundeigentümer der TIGAS in diesem Vertrag eingeräumte Dienstbarkeit € ...2.000,00

2. Sofern die TIGAS mit Zahlungen in Verzug ist, wird vereinbart, dass 6 % Verzugszinsen zur Anrechnung gebracht werden, sofern der Grundeigentümer keinen höheren Zins-schaden nachweist.
3. Zum oben angeführten Gesamtbetrag kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzli-chen Höhe hinzu.

VI.

1. Der Grundeigentümer hat Anspruch auf ordnungsgemäße Rekultivierung des von der Dienstbarkeit betroffenen Grundstreifens, einschließlich des vereinbarten Arbeitsstrei-fens. Diese Arbeiten sind unverzüglich nach Fertigstellung der Station und Verlegung der Leitung durchzuführen.
2. Um die Herstellung der früheren Oberflächenbeschaffenheit zu gewährleisten, muss die Humusschicht sorgfältig getrennt vom übrigen Material abgehoben und gelagert werden.

VII.

Der Grundeigentümer erklärt, dass nach seiner Kenntnis hinsichtlich des belasteten Grund-streifens samt dem Arbeitsstreifen die nachstehend angeführten nicht verbücherten Benut-zungsrechte (z.B. Pacht, Fruchtgenuß, Wegerecht u. dgl.) bestehen:

.....

.....

.....

.....

Fortsetzung allenfalls auf der Beilage.

Die TIGAS wird die allenfalls erforderliche Auseinandersetzung mit diesen Berechtigten und mit den von der TIGAS zu erhebenden bücherlichen Berechtigten selbst vornehmen. Überdies

liegen die ebenfalls nachstehend angeführten rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten vor.

.....

.....

.....

.....

Fortsetzung allenfalls auf der Beilage.

VIII.

1. Die TIGAS haftet dem Grundeigentümer für alle Schäden, die bei der und durch die Verlegung, den Bestand und Betrieb der Leitung und der damit verbundenen Anlagen entstehen. Die TIGAS haftet auch dann, wenn die Schäden auf Verhalten eines Dritten oder eines Tieres, auf Zufall, auf ein Naturereignis oder auch höhere Gewalt zurückgehen, also auch dann, wenn sie weder ein Verschulden trifft, noch sie verursachend ist.

2. Die TIGAS hat den Grundeigentümer auf ihre Kosten und ihr Risiko bei der Abwehr der Ansprüche zu vertreten, die von Dritten auf Grund der Verlegung, des Bestandes oder beim Betrieb der Leitung samt Anlagen gegen ihn erhoben werden. Die TIGAS verpflichtet sich zur Übernahme aller Prozeß- und Vertretungskosten und zur Bezahlung festgestellter Ansprüche Dritter.

IX.

Die TIGAS hat den Grundeigentümer mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu verständigen.

X.

1. Durch 10-jährige Nichtausübung verjährt die Dienstbarkeit.
2. Als Ausübung der Dienstbarkeit gilt der bloße Bestand der Anlage und Leitungen nicht, sondern nur der Transport von gasförmiger Primärenergie selbst. Auf jeden Fall beginnt die Verjährungsfrist mit rechtskräftigem Erlöschen der behördlichen Befugnis zum Betrieb der Leitung zu laufen. Der ohne eine solche Befugnis unternommene Betrieb der Leitung unterbricht oder hemmt somit die Verjährungsfrist nicht.
3. Nach Erlöschen der Dienstbarkeit ist die TIGAS innerhalb eines Jahres zur Entfernung der Anlage und der Leitungen sowie der Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch auf ihre Kosten verpflichtet. Die TIGAS hat unter Berücksichtigung des vorgesehenen Verwendungszweckes des Grundstückes den dabei verursachten Schaden zu beheben oder die Kosten hierfür zu ersetzen. Weiters sind der Ertragsausfall und sonstige Schäden dem Grundeigentümer durch die TIGAS zu ersetzen.
4. Die Anlage kann im Boden verbleiben, wenn dies der Grundeigentümer ausdrücklich schriftlich verlangt. In diesem Fall geht die Anlage entschädigungslos in das Eigentum des jeweiligen Grundeigentümers über.

XI.

1. Die in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten gehen auf Seiten der TIGAS auf die Rechtsnachfolger und auf Seiten des Grundeigentümers auf den jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum am belasteten Grundstück über.
2. Steht das Eigentum an einem Grundstück jetzt oder in Zukunft im ideellen Miteigentum mehrerer, so sind die Miteigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil anteilmäßig berechtigt und verpflichtet.

XII.

Der Grundeigentümer erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde und ohne sein ferneres Einvernehmen ob der/den

Gp.	EZ.	KG
3461/46	616	83104 Breitenbach

die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung einer Reduzierstation sowie deren Erhaltung und Erneuerung, sowie ob der/den

Gp.	EZ.	KG
3461/46	616	83104 Breitenbach

die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens, sowie ob der/den

Gp.	EZ.	KG
3461/46	616	83104 Breitenbach

die Einverleibung der Dienstbarkeit der Verlegung und des Betriebes sowie der Erhaltung und Erneuerung von Leitungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu Gunsten der TIGAS bewilligt wird.

XIII.

Außerhalb der Bestimmungen dieses Vertrages sind keine mündlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsteilen getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, wobei ein bestätigender Schriftwechsel genügt.

XIV.

Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie weiters die Kosten und Gebühren der allfälligen Löschung der Dienstbarkeit, einschließlich der Freistellungen im Zuge von Grundteilungen, trägt die TIGAS. Die TIGAS ist verpflichtet, Freistellungen ohne Verzug zu erteilen, sofern die freizustellende Fläche nicht die Dienstbarkeitsfläche betrifft.

XV.

Für alle gerichtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über das Bestehen dieses Vertrages wird die ausschließliche Zuständigkeit jenes sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel das belastete Grundstück gelegen ist.

XVI.

1. Die TIGAS ist berechtigt, innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Dienstbarkeitsvertrages den Rücktritt von diesem zu erklären. Macht die TIGAS von diesem Recht Gebrauch, so ist die Frist gewahrt, wenn die entsprechende Erklärung am letzten Tage der Frist mittels eingeschriebenen Briefes an die Grundeigentümer versandt wird. Im Falle des Rücktrittes ist für allenfalls bereits im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten von der TIGAS binnen vier Wochen die Löschung zu beantragen. Auch die Kosten dieser Löschung gehen zu Lasten der TIGAS.
2. Von der zwischen der TIGAS und dem Grundeigentümer vereinbarten Dienstbarkeitsentschädigung gebühren dem Grundeigentümer auf jeden Fall 10 %, mindestens jedoch € 180 (in Worten einhundertachtzig Euro) während ein darüber hinausgehender, allenfalls vom Grundeigentümer bereits empfangener Betrag an die TIGAS zurückzuzahlen ist. Alle Ansprüche gegenüber der TIGAS aus diesem Vertrag, insbesondere auch für

Schadenersatz, vorübergehender Nutzungsentgang, Bonitätsverlust, Flurschäden etc. können gegen den Rückzahlungsbetrag aufgerechnet werden, sofern sie im Zeitpunkt des Rücktrittes vom Vertrag bereits entstanden sind.

3. Sollten bis zum Rücktrittszeitpunkt tatsächlich bereits Arbeiten auf dem belasteten Grundstück vorgenommen worden sein, so gelten für die Feststellung der Verpflichtungen der TIGAS die Bestimmungen dieses Vertrages.

XVII.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung erstellt, die in Händen der TIGAS verbleibt, während dem Grundeigentümer eine beglaubigte Abschrift zusteht.

Innsbruck, am _____

_____, am

TIGAS-Erdgas Tirol GmbH:

Grundeigentümer:



GV Johann Schwaiger bemängelt, dass es keine grundsätzliche Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat über die Versorgung mit Erdgas in Breitenbach gab. Er gibt zu bedenken, dass der Zeitpunkt in Hinblick auf gerade durchgeführte Straßensanierungen ungünstig ist bzw. dass man sich dadurch auch andere alternative Fernwärmemöglichkeiten verbaut und somit auch eine gewisse Abhängigkeit entsteht.

Beschluss:

Mit 13 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, obigen Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH abzuschließen.

Pkt. 6) Kenntnisnahme der Kassenprüfungsniederschriften 01/2011 und 02/2011

GR Gruber trägt die Kassenprüfungsniederschrift 01/2011 vom 29.3.2011 vor.

Beschluss:

Das Ergebnis der Kassenprüfungsniederschrift 01/2011 vom 29.3.2011 wird vom GR einstimmig zur Kenntnis genommen.

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 4.7.2011

Seite 21

GR Gruber trägt die Kassenprüfungsniederschrift 02/2011 vom 27.6.2011 vor.

Beschluss:

Das Ergebnis der Kassenprüfungsniederschrift 02/2011 vom 27.6.2011 wird vom GR einstimmig zur Kenntnis genommen.

Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Rückerstattung der Vergnügungssteuer

Sportverein Breitenbach:

Der Bgm. trägt das gegenständliche Ansuchen vor.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Sportverein Breitenbach, Sektion Fußball, die für den Kicker-Faschingsball 2011 bereits bezahlte Vergnügungssteuer in der Höhe von € 251,80 zurückzuerstatten.

Anmerkung: GR Hohlrieder ist gem. § 29 Abs. 1 lit. a TGO 2001 als Kassier befangen und ist an der Beratung und Beschlussfassung über diesen TO-Punkt ausgeschlossen.

Pkt. 8) Berichte der Ausschussobleute

Verkehrsausschuss:

Mopedlärm:

Bürgermeisterstellvertreter Ing. Koller hat mit 10 jungen Mopedlenkern ein konstruktives Gespräch geführt.

Verkehrstechnische Überprüfung:

Ing. Gerhard Huter wird erklären, wie die vom Kuratorium für Verkehrssicherheit aufgezeigten Mängel behoben werden können.

Ausschuss für Soziales, Familie und Schule:

Spiel-Sport-Spaß-Tage:

GR Lichtmannegger informiert die Anwesenden, dass Nachmeldungen nicht mehr möglich waren, zumal die Busse bereits bestellt sind.

Schülerhort:

Der Schülerhort in der Hauptschule wird im Herbst neu eingerichtet werden.

Umweltausschuss:

Die meisten Gassisäcke-Spender sind bereits aufgestellt.

Pkt. 9) Personalangelegenheiten

Beschluss:

Mit 14 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen wird in geheimer Wahl beschlossen, Frau Kathrin Krampfl, Moos 109, 6252 Breitenbach, als teilzeitbeschäftigte Kindergärtnerin mit einer Wochenarbeitszeit von 25 Kinderbetreuungsstunden ab 1.9.2011 im gemeindeeigenen Kindergarten zu beschäftigen. Die Anstellung ist vorerst befristet bis zum Beginn der Hauptferien 2012 und erfolgt

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 4.7.2011

Seite 22

nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes in der Entlohnungsgruppe ki.

Anmerkung: Gem. § 46 Abs. 3 TGO 2001 darf die Niederschrift bei Ausschluss der Öffentlichkeit nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.

Pkt. 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Dr. Otto Habsburg:

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass der heute verstorbene Dr. Otto Habsburg Ehrenbürger der Gemeinde Breitenbach ist.

Erdgasversorgung:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird mit 13 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Beschluss:

Mit 13 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, mit der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zusammenzuarbeiten und in Absprache mit der Gemeinde den Ort Breitenbach am Inn mit Erdgas zu versorgen.

Hortgebühren:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

GR Lichtmanegger plädiert für familienfreundlichere Hortgebühren. Sie schlägt vor, ab Kindergartenjahr 2011/12 pro Tag für das erste Kind eine Hortgebühr von € 5,-, für das zweite Kind € 2,50 und für das dritte Kind € 0,- zu verlangen. Die Gebühr für das Mittagessen von € 3,50 pro Kind und Tag bleibt davon unberührt.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, ab dem Kindergartenjahr 2011/12 pro Tag eine Hortgebühr für das erste Kind von € 5,-, für das zweite Kind von € 2,50 und für das dritte Kind von € 0,- festzusetzen.

Umbau Volksschule Dorf:

GV Johann Schwaiger hätte gerne eine Alternativvariante durch einen anderen Planer für die Sanierung und den Umbau der Volksschule Dorf.

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 4.7.2011

Seite 23

Der Bgm. betont, dass sich DI Bruno Moser Gedanken über ein Alternativangebot machen soll.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 23 Seiten und 1 Seite mit vertraulichen Tagesordnungspunkten im Anhang. Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
(Unterschrift von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates)